

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 66/90 "Fuchsberg", 1. Änderung
der Stadt Gifhorn

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 66/90 "Fuchsberg" ist mit Wirkung vom 30.09.90 (durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 9) in Kraft getreten.

1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66/90 "Fuchsberg" war hinsichtlich der vorzunehmenden Erschließungskonzeption von der Planungsvorgabe ausgegangen worden, das Plangebiet verkehrlich ausnahmslos an den II. Koppelweg (innerörtliche Hauptverkehrsstraße) anzubinden.

Die Umsetzung erfolgte durch die Festsetzung einer im östlichen Plangebiet an den II. Koppelweg angeschlossenen Sammelstraße, sowie durch eine Fußweganbindung. Die im Nordwesten angrenzenden Bauflächen (Geschosswohnungsbau) sind einer privaten Erschließung vorbehalten. Der verkehrliche Anschluß an den II. Koppelweg ist durch Festsetzung eines 10,0 m breiten Zu- und Abfahrtsbereiches bestimmt. Weitere Zufahrtsmöglichkeiten sind aus sicherheitstechnischen Überlegungen entlang des II. Koppelweges durch entsprechende Festsetzungen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) ausgeschlossen.

Da der II. Koppelweg als Hauptverkehrsstraße schon zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung ein starkes Verkehrsaufkommen aufwies, wurde als Folge der Ausweisung neuer Wohnbauflächen und der verkehrlichen Anbindung des Baugebietes "Fuchsberg" die Grenze der Aufnahmefähigkeit prognostiziert. Zur Bewältigung ist vorsorglich für eine Verkehrsflächenerweiterung im Verlauf des Baugebietes ein 5,0 m breiter Streifen als Reservefläche festgesetzt worden.

Nördlich des II. Koppelweges ist im Anschluß an die vorhandene Wohnbebauung aufgrund eines im Stadtgebiet von Gifhorn bestehenden Bedarfs eine zusätzliche 4-zügige Grundschule errichtet worden, deren Lage schulwegsichernde Maßnahmen erfordert. In diesem Zusammenhang wird u.a. darauf abgestellt, das Verkehrsaufkommen des II. Koppelweges durch verkehrstechnische Regelungen zu beeinflussen. Als weitere Maßnahme soll auch eine zusätzliche zielorientierte Fuß- und Radweganbindung des Baugebietes "Fuchsberg" an den Calberlaher Damm dienen.

1.3 Planinhalt

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fuchsberg" wird beabsichtigt, die Errichtung einer kombinierten Fuß- und Radweganbindung an die Straße "Calberlaher Damm" planungsrechtlich abzusichern.

Die Wegeanbindung wird im Anschluß eines zur Erschließung des westlichen Teilgebietes dienenden Stichweges über die im Südwesten gelegene "öffentliche Grünfläche" (mit der Zweckbestimmung - Spielplatz) in einer Breite von 5,50 m an die Straße "Calberlaher Damm" herangeführt. Planungsziel ist, daß der im Baugebiet "Fuchsberg" anfallende Fußgänger- und Fahrradverkehr nicht nur über den II. Koppelweg abläuft, sondern sich zielorientiert vollziehen kann. Durch diese Maßnahme soll eine zusätzliche Entlastung des II. Koppelweges bewirkt werden.

2. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die i.R. stehende Grünfläche befindet sich im Besitz der Stadt Gifhorn.

3. Herstellung öffentlicher Straßen und Wege

Der Ausbau wird durch die Stadt durchgeführt.

Entsprechend § 129 des Baugesetzbuches trägt die Stadt Gifhorn mind. 10 % der Erschließungskosten.

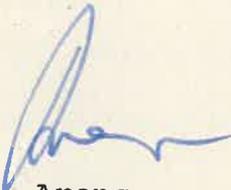
Die Begründung sowie der dazugehörige Bauleitplan haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.01.1992 bis 17.02.1992 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahme in der Sitzung am 30.03.1992 durch den Rat der Stadt Gifhorn beschlossen.

Gifhorn, den 30.03.1992


Birth
Bürgermeister




Arens
Stadtdirektor